

Stellungnahme des Interessenverbandes Synchronschauspieler e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung.

Einleitung

Der Interessenverband Synchronschauspieler e.V. (nachfolgend IVS genannt) ist die berufsständische Vereinigung für Schauspielerinnen und Schauspieler, die vornehmlich im Bereich der Synchronisation von Filmwerken tätig sind. Der Verband setzt sich insbesondere für die Stärkung der vertraglichen Position der Künstlerinnen und Künstler ein und unterstützt eine Reform des geltenden Urhebervertragsrechts in diesem Sinne.

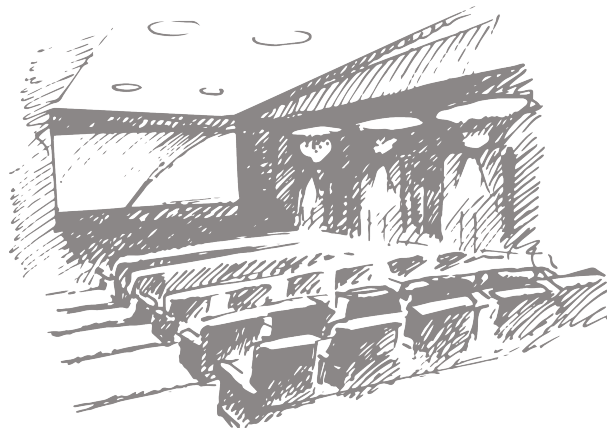
Die Synchronisation von Filmwerken hat für den deutschsprachigen Raum einen besonderen Stellenwert. Durch sie wird dem Markt ein Weltrepertoire zugänglich gemacht, das dem Großteil der Rezipienten andernfalls faktisch verschlossen bliebe. Nicht nur sprachliche Barrieren werden überwunden, vielmehr schaffen die Beteiligten dieser Branche einen Zugang zu fremden Kulturen und leisten damit einen wertvollen Beitrag im Sinne der kulturellen Vielfalt einer globalisierten Welt.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wird so die Kultur- und Medienlandschaft in Deutschland nachhaltig belebt. Dabei tragen gerade die deutschsprachigen Fassungen auch maßgeblich zum wirtschaftlichen Gesamterfolg der verschiedenen Produktionen innerhalb der Wertschöpfungskette bei. Das ist unter anderem dem hohen Qualitätsstandard der Synchronisation geschuldet, mit dem Deutschland international führend ist.

Der weit überwiegende Teil der in Deutschland veröffentlichten Filmwerke wurde ursprünglich in einer fremden Sprache produziert und erst durch die Synchronschaffenden ins Deutsche übertragen. Auszugehen ist von einem Verhältnis von ca. 70 % Synchronproduktionen im Vergleich zu 30 % deutscher Eigenproduktionen.

Die aktuelle Vertragspraxis wird der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Leistungen jedoch nicht gerecht. Üblich sind „Buy-out“-Verträge, durch die dem Verwerter mit einer Einmalzahlung sämtliche Rechte an den Leistungen eingeräumt werden. So liegt die Vergütung eines Synchronschauspielers, der die Hauptrolle in einem sog. „Blockbuster“ übernommen hat, in der Regel unter 0,1 % gemessen am wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung im deutschsprachigen Raum. Auch das Phänomen des „Blacklistings“ ist in der Synchronbranche nicht unbekannt und kommt zum Vorschein, sobald Kreative den Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer Rechte beschreiten.

Die folgende Stellungnahme ist insbesondere von den Überlegungen geprägt, die den Bereich der Filmwirtschaft und die Stellung der ausübenden Künstler in ihr betreffen. Als Mitglied der Initiative Urheberrecht schließt sich der Verband darüber hinaus vollumfänglich der von der Initiative veröffentlichten Stellungnahme an und folgt einigen ihrer Auffassungen und Lösungsansätzen.



1. Allgemeines zum Referentenentwurf

Der IVS unterstützt den Referentenentwurf zur Reformierung des Urhebervertragsrechts. Er stellt einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Situation der Kreativen in der Kulturindustrie dar und bietet eine sehr gute Grundlage für den Reformprozess. Das Ziel des Referentenentwurfs, der gestörten Vertragsparität zwischen Kreativen und Verwertern entgegenzuwirken, ist ausdrücklich zu begrüßen. Der bereits in der Reform von 2002 enthaltene Grundgedanke zur Stärkung der Rechte der Urheber und ausübenden Künstler bedarf einer Weiterentwicklung, sodass die den Kreativen zustehenden Rechte auch effektiv durchgesetzt werden können. Hinter diesem Ziel – der Erreichung einer Chancengleichheit zwischen Verwertern und Kreativen – bleibt der Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Form allerdings noch zurück.

Um ein Miteinander auf Augenhöhe zwischen Kreativen und Verwertern gewährleisten zu können, bedarf es einer über den Referentenentwurf hinausgehenden Stärkung der Berufsverbände.

Rechtlich gegen seinen Auftraggeber vorzugehen, zieht in der Filmbranche nicht selten tiefgreifende Konsequenzen für den Einzelnen nach sich. Das Druckmittel der Nichtbeschäftigung führt somit bereits im Vorfeld dazu, dass eine Geltendmachung der eigenen Rechte oftmals nicht erfolgt. Dem kann durch eine Verlagerung der Aktivlegitimation auf die Verbände Rechnung getragen werden, auch im Bereich der Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte.

Weiterhin ist es notwendig, eine differenzierte Rechtsstellung der Filmschaffenden im Urheberrechtsgesetz auszugestalten und den tatsächlichen Bedürfnissen in der Filmproduktion Rechnung zu tragen. Diese Notwendigkeit besteht insbesondere vor dem Hintergrund der neuen digitalen Absatzwege, die auch für die Kreativen eine neue Marktlage schaffen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer noch weitergehenden Gleichstellung zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern, als es der Referentenentwurf vorsieht.

2. Stärkung der Stellung der Urheber und ausübenden Künstler in Verwertungsverträgen

In der Filmindustrie aber auch in den anderen Kulturwirtschaftsbereichen finden fast ausschließlich Standardverträge in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Diese Vertragsmuster sind meist nicht nur zur vielfachen Anwendung bei einer Berufsgruppe sondern auch für eine Anwendung auf eine Vielzahl von Gewerken in unterschiedlichen Phasen des Produktionsprozesses konzipiert. Dabei gehen die darin enthaltenen Kataloge zur Rechtseinräumung und -übertragung

so weit, wie es nur irgend möglich erscheint. Betroffen sind auch Verwertungsrechte, die für die primäre oder gar sekundäre Auswertung eines Produktes nicht benötigt werden. Insbesondere sehen viele Verträge in der Filmindustrie die Einräumung des Rechts einer sog. „Klammerteilauswertung“ vor – hierdurch können die erbrachten Leistungen auch in einem völlig anderen und jeweils werkfremden Kontext eingesetzt werden.

a. Schutz durch Ergänzung der sog. „Zweckeinräumungsregel“

Während in der rechtswissenschaftlichen Literatur der in § 31 Abs. 5 UrhG gesetzlich verankerte Gedanke der „Zweckeinräumungsregel“ als zwingende Schutznorm zugunsten der Kreativen begriffen wird (siehe statt aller *Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum UrhR, 4. Aufl. 2014, § 31 UrhG Rn. 43 m. w. N.), vermochte es die Rechtsprechung nicht dieser Auslegung zu

folgen (für den Bereich der Filmsynchronisation: BGH, Urt. v. 17.10.2013 – I ZR 41/12 – „Rechteeinräumung Synchronsprecher“ = ZUM 2014, S. 582 ff.). Der Referentenentwurf bleibt insofern hinter seinem Ziel zurück, die Kreativen vor dem Abschluss von unangemessenen „Total Buy-Outs“ zu schützen. Zwar konkretisiert § 32 Abs. 2 Satz 3 UrhG-RefE den Anspruch des Urhe-

bers auf eine angemessene Vergütung aus § 32 Abs. 1 UrhG, das Defizit bei der Durchsetzbarkeit dieses Anspruches wird dadurch aber nicht behoben. Zudem bedarf es nicht nur eines Anspruches auf angemessene Vergütung als rein monetäre Komponente, vielmehr muss auch eine Beschränkung der Rechtseinräumung stattfinden, soweit

diese ausufert. Derartige Vertragsklauseln müssen auch durch die Berufsverbände der Kreativen überprüfbar sein. Wir schlagen daher vor, den bisherigen § 31 Abs. 5 UrhG als § 31 Abs. 4 UrhG zu fassen (bisher Leerstelle) und einen neuen § 31 Abs. 5 UrhG einzufügen:

Einführung § 31 Abs. 5 UrhG (neu):

„¹Werden Nutzungsrechte durch für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen über den von beiden Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck hinaus eingeräumt, ist eine Bestimmung zur Einräumung unwirksam, wenn sie den Urheber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. ²Eine unangemessene Benachteiligung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- a) eine angemessene Beteiligung des Urhebers für jede Nutzung nicht vorgesehen ist,***
- b) die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“***

b. Beteiligungsgrundsatz bei mehrfacher Nutzung

Die ausdrückliche Fixierung eines Anspruches auf Beteiligung bei mehrfacher Nutzung im Gesetz ist zwingend erforderlich. Das Ziel der Reform aus dem Jahre 2002, eine angemessene Vergütung der Kreativen zu erreichen, wurde bislang nicht

erreicht. Die Praxis der „Total Buy-Outs“ hat sich seitdem vielmehr noch verschärft. Insofern begrüßen wir den Ansatz des Referentenentwurfs. Unser Vorschlag zu einer Ergänzung zur Klarstellung der Regelung:

Ergänzung des § 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-RefE:

„Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen **oder für die Einräumung unterschiedlicher Nutzungsrechte hinsichtlich desselben Werkes** Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.“

3. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

Der im Referentenentwurf vorgesehene „Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft“ ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die Nutzung von Filmwerken findet heutzutage derart massenhaft und über solch eine Vielzahl an Absatzwegen statt, dass es für die Filmschaffenden unmöglich ist die einzelnen Nutzungsvorgänge nachzuvollziehen. Vertragliche Auskunftsansprüche bestehen schon aufgrund der Branchenstruktur in den seltensten Fällen.

Die von Seiten der Verwerter geübte Kritik an der Fassung des Referentenentwurfs können wir nicht nachvollziehen. Vielmehr ist davon auszugehen,

dass die entsprechenden Daten sogar bereits in digitaler Form vorliegen, was nicht zuletzt auf sonstige gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen ist. Die Möglichkeit zur Regelung des Anspruches auf Auskunft und Rechenschaft in gemeinsamen Vergütungsregeln ist schließlich ein adäquates Mittel um den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen.

Im Interesse einer effektiven Rechtswahrnehmung wird es sich als nützlich erweisen, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche nach § 32d UrhG-RefE über die Verwertungsgesellschaften wahrnehmen

lassen. Einrichtungen zur kollektiven Rechtewahrung sind strukturell dazu in der Lage die entsprechenden Auskunftsansprüche zu bündeln und über geeignete Schnittstellen eine ökonomische Handhabe zu gewährleisten. Hierdurch würde sich auch das Problem der Datenbeschaffung für die Verwertungsgesellschaften lösen lassen. Eine entsprechende Regelung im § 32d UrhG-RefE ist

nach unserer Auffassung allerdings nicht erforderlich, da das bestehende Recht eine solche Wahrnehmung bereits ermöglicht. In diesem Rahmen bedarf es lediglich einer redaktionellen Klarstellung in § 32b UrhG zu § 32d UrhG-RefE in Bezug auf Auskunftsverpflichtungen. Der Vollständigkeit halber sollte eingefügt werden:

Ergänzung des § 32b UrhG:

„Die §§ 32, 32a und 32d finden zwingend Anwendung,

- 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder*
- 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes sind.“*

4. Aufstellung und Wirkungsbereich gemeinsamer Vergütungsregeln

Der Ansatz des Referentenentwurfs, das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zu straffen und deren Durchsetzung zu vereinfachen ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Position der Kreativen. Die Lösung über eine Stärkung

der Berufsverbände ist sehr gelungen und zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund sind nur einige Gedanken zum Schutz der Kreativen hinzuzufügen und bestenfalls gesetzlich zu verankern, um noch bestehende Lücken zu schließen.

a. Definition der Werknutzer

Der Begriff der „Werknutzer“ bedarf einer genauen Bestimmung bzgl. der Frage, welche Personen hiervon erfasst sein sollen. In den Blick zu nehmen sind hierbei einzelne Verwerter (z. B. Sender), die mit weiteren Verwertern eng zusammenarbeiten (z. B. Auftragsproduzenten) und deren Handlungsspielräume durch das jeweilige Auftragsverhältnis sehr begrenzt sind. Diese Verwerter haben sich den Verhandlungen über gemeinsame Vergü-

terungsregeln in der Vergangenheit jedoch teilweise erfolgreich entzogen, indem sie auf jene vorgeschalteten Verwerter verwiesen haben, obwohl sie im Verhältnis zu diesen die stärkeren und bestimmenden Auftraggeber sind. Wir empfehlen deshalb, dass § 36 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 ergänzt wird und dass die weiteren Sätze entsprechend fortlaufend nummeriert werden:

Einfügung eines neuen § 36 Abs. 1 S. 2 UrhG (neu):

„Werknutzer ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt.“

b. Definition der Verwerterorganisationen, die aufgefordert werden können, über den Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln zu verhandeln

Verwerterorganisationen war es bisher in der Praxis teilweise möglich, sich Verhandlungen über den Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln

mit Erfolg entziehen zu können, obwohl sie in anderen Bereichen tarifpolitisch aktiv sind oder sich als Verband zu urhebervertraglichen Regelungen

einschließlich Vergütungsfragen äußern bzw. Empfehlungen abgeben. Der Referentenentwurf versucht dem an dieser Stelle durch eine Ergänzung des § 36 Abs. 2 UrhG Rechnung zu tragen. Die hier gewählte Formulierung halten wir allerdings für unzweckmäßig, da Verwerterorganisationen durch sie die Möglichkeit erhalten, sich durch einen Mitgliederbeschluss auch weiterhin Verhandlungen entziehen zu können. Begründet wird diese Fassung mit einem Hinweis auf die negative Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG.

Die Begründung zu dieser Fassung vermag nicht zu überzeugen. Die negative Vereinigungsfreiheit

ist nicht betroffen, soweit eine Formulierung gewählt wird, die auf die faktischen tarifpolitischen Aktivitäten und Empfehlungen der Verbände abstellt. Zudem halten wir eine Erstreckung der Regelung auf Kreativverbände für nicht geboten. Die Regelung stellt ein Novum im Rahmen des geltenden Rechts dar – ein Regulierungsbedarf der Handlungsfreiheit der Interessenvertretungen der Urheber und ausübenden Künstler hat sich in der Vergangenheit (anders als bei den Verwerterorganisationen) nicht offenbart. Anstelle der Regelung im Referentenentwurf schlagen wir daher eine anderslautende Ergänzung vor, die den angestellten Überlegungen Rechnung trägt:

Neufassung des § 36 Absatz 2 Satz 2 UrhG-RefE:

„Eine Vereinigung von Werknutzern gilt dann als ermächtigt im Sinne von Satz 1, wenn sie eigene Empfehlungen zu Urhebervergütungen erarbeitet oder sich in sonstiger vergleichbarer Weise damit befasst.“

c. Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens

Der Referentenentwurf verzichtet darauf, den von den Urhebern und ausübenden Künstlern aufgezeigten Bedarf zu befriedigen, die Erklärung der Verbindlichkeit des Schlichtungsspruches durch eine gesetzliche Regelung zu ermöglichen. Umso mehr wollen wir diesem Bedürfnis Nachdruck verleihen, als die Begründung für die Nichtregelung nicht überzeugt.

Es handelt sich nicht um einen Eingriff in die Vertragsfreiheit, obgleich ein solcher Eingriff bei einer

derart gestörten Vertragsparität sogar verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre. Es geht vielmehr darum, dass die von der Schlichtungsstelle festgestellte Angemessenheit gerichtlich überprüft werden kann, sodass der Verwerterseite die Möglichkeit verwehrt bleibt, sich dem Abschluss einer Vergütungsregel letzten Endes doch noch zu entziehen. Andernfalls liefe das Regelungsziel des § 36 Abs. 3 UrhG letztlich auch ins Leere. Wir empfehlen daher mit Nachdruck die Aufnahme nachstehender Regelung:

Einführung des § 36 Abs. 5 UrhG (neu):

„Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Absatz 4 Satz 1 des UrhWG* zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.“

*§ 129 Abs. 1 VGG-RegE

d. Allgemeinverbindliche Vergütungsregeln

Die unmittelbare Wirkung gemeinsamer Vergütungsregeln beschränkt sich derzeit zunächst auf die Vereinigungen bzw. Personen, die die Vergütungsregeln abgeschlossen haben. Gehören die jeweiligen Vertragsparteien jedoch den Vereinigungen nicht an, die an dem Abschluss beteiligt waren, so ist die Wirkung der aufgestellten Vergütungsregeln unklar. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage existiert nicht.

Diese Unklarheit wird dem Charakter der gemeinsamen Vergütungsregeln nicht gerecht, die über den Kreis der abschließenden Parteien hinaus faktisch ihre Wirkungen entfalten (über § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG, vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11, 1 BvR 1843/11 Rn. 104 = NJW 2014, 46, 50). Durch gemeinsame Vergütungsregeln sollen Branchenstandards geschaffen werden, die dann konsequenterweise auch eine branchenweit gleichermaßen effektive Durchsetzbarkeit erfahren sollen.

Weiterhin hat es sich gezeigt, dass die Synchronproduzenten im Rahmen von Sondierungsgesprächen ihre Verhandlungsbereitschaft unter die Bedingung gestellt haben, dass die zu schaffenden Regelungen dann auch einheitliche Geltung erlangen können. Die Verwerter befürchten demnach Wettbewerbsnachteile, sofern sie sich an Branchenstandards binden, die von ihren Wettbewerbern einfach umgangen bzw. nicht entsprechend durchgesetzt werden können.

Zur Herstellung von mehr Rechtssicherheit schlagen wir daher die Einführung einer Regelung vor, nach der alle unter den fachlichen Geltungsbereich einer gemeinsamen Vergütungsregel fallenden Personen gebunden werden können, wenn dies geboten erscheint, um die mit dem Urhebervertragsrecht verfolgten Ziele zu erreichen. Die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen nach § 5 TVG hat bei diesen Überlegungen Vorbildfunktion. Wir schlagen daher die Einführung der folgenden Regelung vor:

Einführung des § 36d UrhG (neu):

„(1) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann auf gemeinsamen Antrag der an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregel beteiligten Personen diese für allgemeinverbindlich erklären, wenn die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. ²Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erscheint in der Regel im öffentlichen Interesse geboten, wenn die gemeinsame Vergütungsregel in ihrem Geltungsbereich für die Gestaltung der Vertragsverhältnisse überwiegende Bedeutung erlangt hat.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist Urhebern und Werknutzern, die von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung betroffen werden würden und den am Ausgang des Verfahrens interessierten Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

(3) Mit der Allgemeinverbindlichkeit erfassen alle Regelungen der gemeinsamen Vergütungsregel in ihrem Geltungsbereich auch die ihr bisher nicht unmittelbar unterfallenden Urheber und Werknutzer.

(4) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Allgemeinverbindlichkeit einer gemeinsamen Vergütungsregel aufheben, wenn die Aufhebung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen endet die Allgemeinverbindlichkeit einer gemeinsamen Vergütungsregel mit deren Ablauf.

(5) ¹Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung wie die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung. ²Die Bekanntmachung umfasst auch die von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfassten Regelungen der gemeinsamen Vergütungsregel.“

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, welche Stelle für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zuständig sein soll. Während im Rahmen des Tarifvertragsgesetzes das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die zuständige Stelle ist, scheint eine Zuständigkeit im Bereich des Urheberrechts unpassend, da durch gemeinsame Vergü-

tungsregeln auch eine große Zahl freier Künstler erfasst werden. Auch sonst scheint die Materie nicht in das Ressort des BMAS zu passen, weshalb hier zunächst das BMJV vorgeschlagen wird. Auch systematisch wäre die Vorschrift wohl eher direkt nach § 36a UrhG einzuordnen.

5. Verbandsklagerecht bei gemeinsamen Vergütungsregeln und Verjährung

Das im Referentenentwurf vorgesehene Recht der Verbände, bei einem Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln hiergegen im Wege der Klage vorzugehen, ist nachdrücklich zu begrüßen. Für den einzelnen Urheber oder ausübenden Künstler ist es ein gewagter Schritt gegen seinen Auftraggeber den Rechtsweg zu beschreiten, da Nichtbe-

schäftigung und „Blacklisting“ nicht selten die Konsequenz ist. Die Verbandsklagerechte sind daher ein unverzichtbares Mittel um die Urheber und ausübenden Künstler vor der missbräuchlichen Nutzung der Marktmacht einzelner Verwerter zu schützen. Vor diesem Hintergrund geht der Referentenentwurf allerdings nicht weit genug.

a. Erweiterung der Aktiv- und Passivlegitimation

Das Verbandsklagerecht nach § 36b UrhG-RefE geht nicht weit genug, da nur die Verwerter bzw. Werknutzer passivlegitimiert sind, die an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregel unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren. Im Sinne des

Vorschlages zur Einführung des § 36d UrhG bedarf es einer Erweiterung der Aktiv- und Passivlegitimation für den Fall, dass eine gemeinsame Vergütungsregel allgemeinverbindlich ist. Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

Änderung des § 36b Abs. 1 UrhG-RefE:

*„¹Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf **Beseitigung** und **Unterlassung** in Anspruch genommen werden, wenn*

- 1. **er als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat,***
- 2. **er Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat oder***
- 3. **die gemeinsamen Vergütungsregeln allgemeinverbindlich sind.***

²Der Anspruch steht Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben. ³Im Falle des Satz 1 Nummer 3 gilt § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechend.“

Die Erweiterung um den Anspruch auf Beseitigung erscheint zwingend und im Sinne der Vorschrift, da andernfalls der widrige Zustand aufrecht erhalten bliebe. Den einzelnen Berechtigten kann nicht zugemutet werden im Wege einer Individualklage

gegen ihren Vertragspartner vorzugehen. Sie würden sich nur erneut zur Zielscheibe machen, was dem Ansinnen des gesamten Gesetzesentwurfes widerspräche.

b. Gültigkeit von Gerichtsentscheidungen in späteren Verfahren

Wir sind der Auffassung, dass Entscheidungen von Gerichten für Urheberrechtsstreitsachen, die in Fragen der Anwendung von gemeinsamen Vergütungsregeln ergangen sind, als Grundlage für die Durchsetzung von Ansprüchen in späteren Verfah-

ren dienen sollten. Auf diese Weise kann ein einheitliches Niveau und Rechtssicherheit über den Einzelfall hinaus gewährleistet werden. Wir empfehlen daher folgende Regelung aufzunehmen:

Ergänzung des § 36b UrhG-RefE um einen Absatz 3 (neu):

„Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus der Vereinbarung über die gemeinsamen Vergütungsregeln oder über das Bestehen oder Nichtbestehen gemeinsamer Vergütungsregeln ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen Werknutzern und Urhebern für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.“

c. Individueller Nachforderungsanspruch

Auch der Vorschlag des Referentenentwurfs zum individuellen Nachforderungsanspruch ist sehr zu begrüßen. Wir schließen uns dem Vorschlag der

Initiative Urheberrecht an, den Eintritt der Verjährung durch Hemmnis zu verlängern, wodurch der Schutz der Kreativen verstärkt wird:

Ergänzung des § 36c UrhG-RefE durch einen Absatz 2 (neu):

„¹Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:

- 1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind; oder**
- 2. wenn die Vertragsparteien wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden; oder**
- 3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrags betreffendes Verfahren nach § 36a Absatz 3 anhängig ist.**

²Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.“

(gleichlautend mit § 32 Abs. 7 Kölner Entwurf)

6. Verbandsklagerecht bei Individualansprüchen

Die Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln ist das Ziel der Berufsverbände. In vielen Bereichen wird es sich allerdings als schwierig erweisen solche aufzustellen. Die Schwierigkeit liegt im Bereich der Synchronisation von Filmwerken bspw. darin, dass ein repräsentativer Verband von Verwertern nicht existiert. Bis es zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln kommt, wird

in vielen Branchen einige Zeit ins Land gehen, da die strukturellen Voraussetzungen erst einmal geschaffen werden müssen. Dieser Missstand sollte sich allerdings nicht zulasten der Kreativen auswirken, die sich bis dahin weiterhin einer unmittelbaren Konfrontationssituation mit den Verwertern aussetzen müssen, sobald sie ihre Rechte verletzt sehen.

Im Bereich der Filmsynchronisation lassen sich einige Beispiele dafür finden, dass die Geltendmachung der eigenen Rechte regelmäßig ein sog. „Blacklisting“ zur Folge hat. Der Synchronschauspieler, der in den Blockbuster-Filmen „Fluch der Karibik“ der Figur „Captain Jack Sparrow“ seine Stimme lieh, bemühte sich um eine Nachverhandlung i. S. d. § 32a UrhG, als er von dem übermäßigen Erfolg der Filmreihe Kenntnis erhielt. In dem

darauffolgenden vierten Teil der Reihe („Fluch der Karibik – Fremde Gezeiten“) wurde er umbesetzt, eine nähere Begründung erfolgte nicht.

Dieser und weitere aktuelle Fälle aus der Praxis belegen den Bedarf an einer effektiveren Vertretung durch die Berufsverbände, auch was die Durchsetzung der individualrechtlichen Ansprüche angeht.

a. Verbandsklagerecht bei individualvertraglichen Ansprüchen der Kreativen

Es ist notwendig, dass die Ansprüche der Kreativen auf eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 32 und 32a UrhG gleichermaßen kollektiv wahrgenommen werden können. Zwar sind Verwertungsgesellschaften als mächtige Partner in finanzieller und struktureller Hinsicht für ein solches Vorhaben besser aufgestellt, die Branchenkenntnis liegt allerdings bei den Berufsverbänden. Diese Kenntnis ist essentiell, wenn es um die Fra-

ge der Angemessenheit einer Vergütung geht. Da die Berufsverbände keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen und ihren Mitgliedern verpflichtet sind, entsteht durch eine solche Wahrnehmung auch kein Interessenkonflikt – die Position ist vergleichbar mit der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaften. Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

Erweiterung des § 32 UrhG um einen Absatz 1a:

„¹Der Urheber kann für die Dauer seiner Mitgliedschaft eine Vereinigung im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 zur Geltendmachung seines Anspruches nach Absatz 1 Satz 3 ermächtigen. ²Die Vereinigung kann in ihrer Satzung festlegen, dass die Ermächtigung nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist widerrufen werden kann; die Frist kann höchstens zwei Jahre betragen.“

Erweiterung des § 32a Abs. 3 UrhG um einen Satz 4:

„§ 32 Absatz 1a gilt entsprechend.“

Durch diese Erweiterungen wird eine Lücke geschlossen, durch die sich Urheber und ausübende Künstler bei der derzeitigen Rechtslage weiterhin dem Problem des „Blacklistings“ ausgesetzt sehen, soweit sie ihre Rechte gegenüber ihren Vertragspartnern und den Verwertern geltend machen. Erst wenn die Berechtigten keine Entscheidungsgewalt mehr darüber haben, ob ihre Ansprüche nach §§ 32, 32a UrhG durchgesetzt werden, können sie für ihr Verhalten nicht mehr „abgestraft“ werden. Entscheidet sich zudem eine hinreichend große Zahl an Berechtigten dazu, ihre Berufsverbände entsprechend zu ermächtigen, so stellt sich die Entscheidung zur Nachforderung stets als eine

des Verbandes dar, nicht als eine des Einzelnen. Inhaltlich liegt mit diesem Regelungsvorschlag eine gewillkürte Prozessstandschaft mit einer gesetzlichen Modifikation dahingehend vor, dass die Ermächtigung zeitlich an bestimmte Fristen gebunden ist – eine vorzeitige Widerrufsmöglichkeit würde dem Regelungszweck widersprechen. Eine solche zeitliche Bindung läuft den Interessen des Kreativen auch nicht zuwider – Satz 2 ist § 39 Abs. 2 BGB nachempfunden und entfaltet dementsprechend seine Schutzwirkung. Zudem obliegt es stets dem Berechtigten selbst, ob er die Ermächtigung erteilt oder nicht – sie als Bedingung zur Verbandsmitgliedschaft zu etablieren würde zu

weit führen. Eine Anknüpfung an die Repräsentativität der Vereinigungen ist zudem erforderlich, um die Interessen der Kreativen weiterhin zu schützen. Das Regelungsziel kann nur erreicht werden, wenn

die einzelnen Berechtigten im Rahmen einer repräsentativen und starken Vereinigung agieren. Schließlich unterfällt eine derartige Tätigkeit § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

b. Verbandsklagerecht bei persönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen der Kreativen

Ein vergleichbares Problem stellt die Geltendmachung der Persönlichkeitsrechte dar. Als aktuelles Beispiel ist die Durchsetzung des Rechts auf Namensnennung von Synchronschauspielerinnen und Synchronschauspielern zu nennen. In den meisten Vertragswerken, die den Künstlerinnen und Künstlern vorgelegt werden, wird die Frage der namentlichen Nennung vollkommen ins Belieben der Verwerter gestellt. Hierzu hatte das LG Berlin mit Urteil vom 4. November 2014 entschieden (Az.: 15 O 153/14), dass derartige vertragliche Regelungen von dem Grundgedanken des Gesetzes wesentlich abweichen und demnach unwirksam sind. Die Nichtnennung eines Künstlers stellt einen „schwerwiegenden und nachhaltigen Eingriff“ dar, so das Gericht.

Während solche Vertragsmuster durch die Berufsverbände über das Unterlassungsklagegesetz einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können, entzieht sich die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte bei der Verwertung gänzlich ihrem Wirkungsbereich. Hier offenbart sich eine weitere strukturelle Schwäche des Gesetzes, da die Geltendmachung der Persönlichkeitsrechte durch den Einzelnen ebenfalls negative Folgen für den weiteren beruflichen Werdegang nach sich ziehen kann (vgl. *Wandtke/Völger*, ZUM 2015, S. 266 ff. – Anmerkung zu LG Berlin, Urt. V. 4. November 2014 – 15 O 153/14). Dieses Problem besteht gleichermaßen für Urheber und ausübende Künstler. Zur Stärkung der Rechtsstellung der Filmschaffenden auch in diesem Bereich schlagen wir folgende Änderungen des Gesetzes vor:

Ergänzung des § 13 UrhG um einen Absatz 2:

„¹Der Urheber kann für die Dauer seiner Mitgliedschaft eine Vereinigung im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 zur Geltendmachung dieses Rechts ermächtigen. ²Die Vereinigung kann in ihrer Satzung festlegen, dass die Ermächtigung nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist widerrufen werden kann; die Frist kann höchstens zwei Jahre betragen.“

Ergänzung des § 74 UrhG Absatz 3:

„§ 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.“

Die Urheber und ausübenden Künstler werden der Vereinigung mit Ermächtigung mitteilen müssen, ob und mit welcher Bezeichnung sie genannt werden wollen, damit ihre Rechte effektiv durchgesetzt werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 32 Abs. 1a UrhG und § 32a Abs. 3a UrhG dieser Stellungnahme verwiesen.

Eine Ausweitung eines solchen Verbandsklagerechts auf § 14 UrhG und § 75 UrhG erscheint dagegen nicht sachgerecht, da eine Beeinträchtigung der Darbietung von Faktoren abhängig ist, die vor allem mit der Person des Künstlers zusammenhängen. Auch durch eine Wahrnehmung über Berufsverbände könnte hier den Interessen der Künstler nicht hinreichend Rechnung getragen.

7. Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung

Der IVS befürwortet den Vorschlag des Referentenentwurfs zum Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung. Wir halten auch die gewählte Zeitspanne von fünf Jahren für eine gute Lösung. Allerdings ist der Kritik an dieser Zeitspanne durch Verleger und Autoren dahingehend zuzustimmen, dass die Verwertungsperioden in vielen Branchen unterschiedlich ausgestaltet sind. So kann es durchaus erforderlich sein, dass die Frist eine branchenspezifische Anpassung erfährt. Das widerspricht nach unserer Auffassung aber nicht einer Aufnahme der Fünfjahresfrist. Vielmehr besteht für Kreative und Werknutzer jederzeit die Möglichkeit, von den gesetzlichen Bestimmungen

im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen abzuweichen. Durch die Regelung wird ein Anreiz für die Verwerter geschaffen, tatsächlich mit den Kreativen in Verhandlungen zu treten, die dann aufgrund des Zeitmoments auch annähernd auf Augenhöhe stattfinden können. Soweit einzelne Verleger und Autoren bei einer Einführung des § 40a UrhG-RefE um ihre Existenz fürchten, kann diese Gefahr gem. § 40a Abs. 6 UrhG-RefE gebannt werden. Wir sehen keinen Änderungsbedarf in diesem Bereich und gratulieren vielmehr zu diesem äußerst gelungenen Regelungsentwurf. Gleiches gilt für die Vorschläge zu § 41 UrhG, die sehr zu begrüßen sind.

8. Gleichstellung der Ausübenden Künstler mit Urhebern

Als ein Verband, der die Interessen einer Berufsgruppe ausübender Künstler vertritt, begrüßt der IVS nachdrücklich die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Gleichstellung von ausübenden Künst-

lern mit Urhebern. Die Einführung eines Vergütungsanspruches für später bekannte Nutzungsarten ist jedoch nicht ausreichend, um der Stellung dieser Gruppe der Kreativen gerecht zu werden.

a. Systematische Stellung

Neben den Urhebern sind die ausübenden Künstler diejenigen, die die Kreativleistungen erbringen. Damit unterscheiden sich die ausübenden Künstler grundlegend von den übrigen Leistungsschutzberechtigten, die sich durch einen reinen Investitionsschutz auszeichnen. Der Schutz der ausübenden Künstler beruht vielmehr auf der erbrachten Kreativleistung, vergleichbar mit dem Schutzgedanken des Urhebers. Bei Schaffung des Urheberrechtsgesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, dass das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künst-

ler zwar in der Systematik dem Urheberrecht angelehnt, in der Sache selbst aber abweichend gestaltet sei (vgl. BT-Drucks. IV/270, S. 34). Durch eine Gleichstellung mit den übrigen Leistungsschutzrechten hat der Gesetzgeber jedoch eine systematische Angleichung an den Gedanken des Investitionsschutzes erreicht. Diese Systematik ist verfehlt. Wir schlagen daher vor, die derzeitigen §§ 73 bis 83 UrhG als „Teil 1a. Schutz des ausübenden Künstlers“ im Urheberrechtsgesetz zu platzieren.

b. Abschaffung der Vollrechtsübertragung

Die Möglichkeit zur Übertragung der Rechte aus den §§ 77 und 78 UrhG durch den ausübenden Künstler stellt eine massive Schlechterstellung gegenüber den Urhebern dar. Die ausübenden Künstler erfahren in diesen Fällen keinen Schutz über die §§ 31 ff. UrhG, die von § 79 Abs. 2 UrhG ausdrücklich aufgezählt werden und ihre Schutzwirkung dadurch auch gegenüber dieser Gruppe

der Kreativen entfalten können. Eine solche Vollrechtsübertragung widerspricht auch dem persönlichkeitsrechtlichen Kern des Rechts der ausübenden Künstler und stellt dieses damit systemwidrig den Investitionsschutzrechten gleich, deren Schutz gerade nicht auf Kreativleistungen ausgerichtet ist. Eine solche translativ-rechtsübertragende Schaffung einer unausgewogenen Schwächung der ausübenden

den Künstler, die dem Fairnessgedanken des Urhebervertragsrechts widerspricht. Eine Einräumung von Nutzungsrechten i. S. d. § 79 Abs. 2 UrhG genügt den Interessen der Werkverwerter

vollkommen. Wir schließen uns somit der in der rechtswissenschaftlichen Literatur bestehenden deutlichen Kritik an der Regelung an und schlagen daher vor:

Streichung des § 79 Abs. 1 UrhG

c. Erweiterung der Verweisungsnorm für ausübende Künstler

Die Bedenken des Gesetzgebers, dass die in vielen Fällen bestehende große Anzahl von ausübenden Künstlern zu praktischen Problemen führen könnte, rechtfertigen es nicht dieser Gruppe das Recht auf Rückruf wegen anderweitiger Verwertung zu verwehren. Vergleichend kann auf die entsprechende Anwendung von § 42 UrhG über § 79 Abs. 2 S. 2 UrhG in seiner aktuellen Fassung verwiesen werden. Das Recht der ausübenden Künstler zum Rückruf wegen gewandelter Über-

zeugung birgt dem Grunde nach eine ähnliche Gefahr in sich, die jedoch keineswegs zu unlösbaren Konflikten oder auch nur nennenswerten Problemen geführt hat. Demgegenüber kann es auch für ausübende Künstler in der Filmbranche von besonderem Interesse sein, die Rechte zur anderweitigen Verwertung zurückzurufen, wenn es beispielsweise um die Auswertung der Merchandisingrechte geht. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Erweiterung des 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-RefE:

„Die §§ 31 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

d. Geltendmachung des Anspruches für später bekannte Nutzungsarten auch über abhängige oder unabhängige Verwertungseinrichtungen

Der Anspruch des ausübenden Künstlers auf Vergütung für später bekannte Nutzungsarten ist sehr zu begrüßen und stellt einen wichtigen Eckpfeiler im Rahmen der Gleichstellung zwischen ausübenden

den Künstlern und Urhebern dar. Der Vollständigkeit halber sollte § 79b Abs. 1 S. 2 UrhG-RefE im Hinblick auf das Verwertungsgesellschaftengesetz wie folgt ergänzt werden:

Ergänzung des § 79b Abs. 2 S. 2 UrhG-RefE:

„Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft oder eine abhängige oder unabhängige Verwertungseinrichtung geltend gemacht werden.“

9. Beseitigung der unbilligen Schlechterstellung der Filmschaffenden

Seit Bestehen des Urheberrechtsgesetzes genießt der Hersteller von Filmwerken einen besonderen Schutz, dadurch dass die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler teilweise hinter seinen Interessen zurücktreten. Eine solche Rücksichtnahme ist durchaus geboten, da für Filmproduzenten das Kostenrisiko nur tragbar ist, soweit eine ungehinderte Auswertung des Filmwerkes sichergestellt

werden kann (so auch schon BT-Drucks. IV/270, S. 35). Die vom Gesetzgeber gewählte Schlechterstellung der Kreativen stellt allerdings eine unbillige Härte dar, die zudem nicht erforderlich ist, um die tatsächlich schützenswerten Belange der Filmhersteller abzusichern. Hier bedarf es einiger Korrekturmaßnahmen, die über den Ansatz des Referentenentwurfs hinausgehen.

a. Schutz vor ungerechtfertigten Abtretungen

Der Referentenentwurf sieht bereits eine Abmilderung der Einschränkungen zu Lasten der Kreativen im Falle von Rechtseinräumungen vor, indem die §§ 88 Abs. 2 und 90 S. 1 UrhG dementsprechend geändert werden sollen. Der hinter dieser Maß-

nahme stehende Schutzgedanke ist überaus begrüßenswert, geht in der Konsequenz allerdings auch für Synchronschaffende nicht weit genug. Unser Änderungsvorschlag lautet:

Streichung von § 90 UrhG und § 92 Abs. 3 UrhG

b. Abschaffung der doppelten Abtretungsbefugnis

Im Sinne der Schutzes der Filmhersteller schreibt das Urheberrechtsgesetz bereits in § 89 Abs. 1 UrhG für die Urheber und in § 92 Abs. 1 UrhG für die ausübenden Künstler fest, dass dem Filmhersteller durch die Mitwirkenden im Zweifel alle zur Verwertung des Filmwerkes erforderlichen Rechte eingeräumt werden. Diese Regelung wird als Auslegungsregel den beiderseitigen Interessen gerecht und ist nach wie vor akzeptabel.

Verfehlt und nicht mehr zeitgemäß sind allerdings die Regelungen in § 89 Abs. 2 UrhG (BGBl. I 1965, S. 1273, 1285) und § 92 Abs. 2 UrhG (BGBl. I 1995, S. 842, 844), wonach Urheber und ausübende Künstler dem Filmproduzenten die Rechte zur Verwertung des Filmwerkes unabhängig davon einräumen bzw. übertragen können, ob sie die Rechte bereits einem Dritten eingeräumt bzw. übertragen haben. Ziel des Gesetzgebers war es, den Filmhersteller vor der Rechtsunsicherheit zu schützen, die sich aus der Möglichkeit unkontrollierbarer Vorausabtretungen ergibt. Der Gesetzgeber ging zugleich davon aus, dass die Bestimmung der Wahrung der persönlichen Handlungsfreiheit der Filmschaffenden diene, da sie andernfalls bei einer Vorausabtretung ihrer Rechte an eine Verwertungsgesellschaft nicht mehr ohne deren Zustimmung für einen Filmhersteller tätig werden könnten (zu § 89 Abs. 2 UrhG siehe BT-Drucks. IV/270, S. 100).

Die Einschätzungen des Gesetzgebers gehen diesbezüglich grundsätzlich fehl. Die Regelungen bewirken vielmehr eine massive Einschränkung der Handlungsfreiheit der Filmschaffenden, da eine Rechtswahrnehmung durch Dritte faktisch unmöglich gemacht wird. Demgegenüber besteht im Sin-

ne der Förderung der Chancengleichheit ein großer Bedarf, die Rechte auch exklusiv über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen zu können.

Während in den Jahren 1965 und 1995 noch die klassische Kino- und Senderauswertung, verbunden mit Vermietung und Verleih, im Vordergrund stand, hat sich das Nutzungsverhalten stark in Richtung der Streaming-Dienste verschoben. Damit wird nicht nur der physische Vermiet- und Verleihvorgang (§ 27 UrhG) ersetzt, auch die Privatkopie (§§ 53 ff. UrhG) wird durch die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) substituiert. Für die Filmschaffenden verlieren demnach die gesetzlichen Vergütungsansprüche sukzessive an Bedeutung, da für jedwede Art der Nutzung über Online-Streaming keine solchen Vergütungsansprüche vorgesehen sind. Diese Rechte werden pauschal im Wege des Buy-Outs abgegolten.

Schließlich begegnen die Regelungen nicht nur politischen sondern auch rechtlichen Bedenken. Eine derartige doppelte Abtretungsbefugnis steht offenbar im Widerspruch zu dem zivilrechtlichen Prioritätsgrundsatz. Andernfalls müsste man davon ausgehen, dass dem Dritten die entsprechenden Rechte zugunsten des Filmherstellers wieder entzogen werden, was ebenfalls für Rechtsunsicherheit sorgt und eine massive Einschränkung der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG mit sich bringt. Schließlich kann es nicht im Interesse der Filmhersteller sein, wenn ein einfaches Nutzungsrecht weiterhin bei einem Dritten verbleibt – das würde zudem nur noch mehr Rechtsunsicherheit schaffen, was der Gesetzgeber 1965 gerade verhindern wollte.

Um das Ziel der Stärkung der Vertragsparität zu erreichen, muss den Filmschaffenden hier die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Rechte über einen starken Partner wahrnehmen lassen zu können. Verwertungsgesellschaften sind dazu in der Lage über entsprechende Tarife eine angemessene Vergütung der Berechtigten zu erreichen. Als Beispiel kann hier die Wahrnehmungspraxis des GEMA herangezogen werden, die für ihre Berechtigten die Senderechte vergibt. Auf der anderen Seite besteht für die Filmproduzenten nicht die

Gefahr der Rechtsunsicherheit durch unkontrollierbare Vorausabtretungen. Vielmehr bieten Verwertungsgesellschaften zentrale Anlaufstellen, die in der heutigen Zeit genau darüber Auskunft geben können, wessen Rechte sie vertreten. Da die Verwertungsgesellschaften dem Abschlusszwang unterliegen, setzen sich Produzenten und Filmschaffende auch nicht der Gefahr aus, dass die Rechte nicht eingeräumt werden. Wir schlagen daher folgende Regelungen vor:

Neufassung des § 89 Abs. 2 UrhG (neu):

„Der Urheber des Filmwerkes kann ein in Absatz 1 bezeichnetes Nutzungsrecht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes im Voraus nur dem Filmhersteller oder einer Verwertungsgesellschaft einräumen.“

Neufassung des § 92 Abs. 2 UrhG (neu):

„Der ausübende Künstler kann ein in Absatz 1 genanntes Nutzungsrecht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes im Voraus nur dem Filmhersteller oder einer Verwertungsgesellschaft einräumen.“

Es ist davon auszugehen, dass auch derartige Rechte betreffende gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen werden. Das Zeitmoment spielt allerdings auch hier eine entscheidende Rolle. Sobald gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt wurden, werden sich sowohl die Filmhersteller als

auch die Verwertungsgesellschaften bzw. abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen an diesen orientieren, sodass auch hier effektiv eine Lücke geschlossen wird, durch die sich die Filmschaffenden derzeit einer unangemessenen Schlechterstellung ausgesetzt sehen.

10. Ansprüche ausländischer Urheber und ausübender Künstler auf gesetzliche Vergütung

Die gesetzlichen Vergütungsansprüche sind vom Gesetzgeber als unverzichtbar konstruiert und mit der Einschränkung versehen worden, dass sie im Voraus nur an Verwertungsgesellschaften abgetreten werden können. Unabhängig von der Frage, ob diese Ansprüche nach § 63a UrhG auch an Verlage abtretbar sind, war es der Wille des Gesetzgebers, dass es sich um besonders gesicherte Ansprüche handelt, die dem Wirkungsbereich der Verwerter entzogen sind.

Die Vergütungsansprüche im Bereich der Schrankenregelung betreffen ausschließlich Nutzungen in Deutschland. Allerdings wird im Rahmen des § 63a

UrhG nicht ausdrücklich klargestellt, dass auch ausländische Werke erfasst werden. Da § 32b UrhG eine entsprechende Regelung für die §§ 32, 32a UrhG trifft, wird aus der Nichtnennung der gesetzlichen Vergütungsansprüche teilweise geschlossen, dass diese bei ausländischen Werken durchaus an Verwerter abtretbar sind – Grundlage ist bei diesen Gedanken die „work made for hire“-Doktrin. Als Konsequenz wird ausländischen Urhebern und ausübenden Künstlern die ihnen zugewiesene Vergütung teilweise vorenthalten.

Dies gilt gleichermaßen für den gesetzlichen Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler für die

Sendung und öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, § 78 Abs. 2 UrhG, der nach § 78 Abs. 3 UrhG unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar ist. Mit diesen

Überlegungen schließen wir uns der Stellungnahme der Initiative Urheberrecht an und schlagen gleichermaßen folgende Ergänzung vor:

Ergänzung des § 63a UrhG um einen Satz 3:

„Dies gilt zwingend, soweit Grundlage der gesetzlichen Vergütungsansprüche Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.“

Ergänzung des § 78 Abs. 3 um einen Satz 3:

„Dies gilt zwingend, soweit Grundlage der Vergütungsansprüche Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.“

Schlussbemerkung

Insgesamt halten wir den Referentenentwurf für ein Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung für sehr gelungen. Die einzelnen Änderungsvorschläge stellen nach unserer Auffassung wichtige Zusätze dar, um das Schutzniveau der Urheber und ausübenden Künstler insgesamt auf eine Ebene zu heben, mithilfe derer die Kreativen eine gute Verhandlungsposition gegenüber den Verwertern erhalten können.

Wir verstehen diese Stellungnahme gleichermaßen als Angebot an alle betroffenen Verwerter und sonstigen Werknutzer, sich über die einzelnen Erfordernisse auszutauschen. Gerne nehmen wir an folgenden Gesprächen teil, in denen wir uns nach bestem Wissen und Gewissen für eine Umsetzung des Reformvorhabens unter Berücksichtigung aller Interessen einsetzen werden.

Berlin, den 21. Dezember 2015


Till Völger


Ilona Brokowski


Dominik Auer

Kontakt:

Interessenverband Synchronschauspieler e.V.

Hohenzollerndamm 152

14199 Berlin

kontakt@ivs-ev.de

www.ivs-ev.de